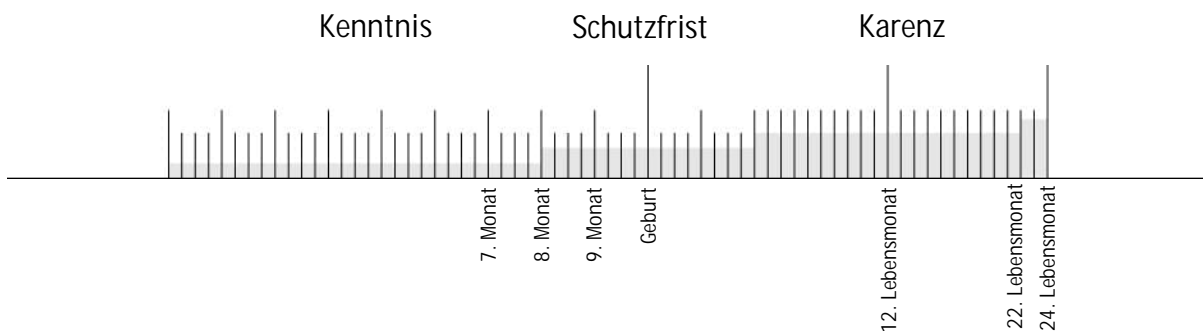


Info Schwangerschaft

Eine Arbeitnehmerin meldet sich schwanger - was ist zu tun? Welche Fristen sind einzuhalten?



Kenntnis

Ab Kenntnis der Schwangerschaft muss die werdende Mutter ihren Arbeitgeber sofort darüber informieren, sowie den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt geben. Es besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz, der bis 4 Wochen nach Ende des Karenzurlaubs dauert. Der/die Arbeitgeberin muss das Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Ab Eintritt der Schwangerschaft dürfen keine Überstunden geleistet werden. Generell dürfen je nach Fortschritt der Schwangerschaft nicht mehr alle Arbeiten verrichtet werden (körperliche Arbeit, bei Unfallgefährdung, Arbeiten im Stehen, ...).

Schutzfrist

| | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| wie funktioniert? | Die werdende Mutter darf in dieser Zeit nicht beschäftigt werden und erhält Wochengeld von der Krankenkasse. Es entfällt also die Entgeltfortzahlungspflicht für den/die Arbeitgeberin. |
| wie lange? | In der Regel 8 Wochen vor und nach der Geburt. |
| angemeldet? | Das Dienstverhältnis bleibt bestehen. Die Arbeitnehmerin bleibt angemeldet. Dieser Zeitraum fällt in die Berechnung aller Rechtsansprüche (Pension, Urlaubstage, ...). |

Karenz für Geburten ab 1.11.2023

| | |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| wie funktioniert? | Auf Verlangen kann die/der Arbeitnehmer/in gegen Entfall des Entgelts Karenz in Anspruch nehmen. Beginn und Dauer sind bis spätestens Ende der Schutzfrist bekannt zu geben. |
| wie lange? | Ab Ende der Schutzfrist bis längstens 1 Tag vor dem 22. Lebensmonat des Kindes, wenn die Karenz nicht geteilt wird oder ein alleinerziehender Elternteil das Kind betreut. Wenn die Karenz zwischen den Eltern geteilt wird oder ein Elternteil alleinerziehend ist, kann die Karenz bis längstens 1 Tag vor dem 24. Lebensmonat des Kindes dauern. |
| angemeldet? | Das Dienstverhältnis bleibt bestehen. Die Arbeitnehmerin wird abgemeldet (mit dem letzten entgeltspflichtigen Tag vor Beginn der Schutzfrist bzw. Ende MV-Pflicht ist der letzte Tag der Schutzfrist). Bei Wiedereintritt nach der Karenz ist die Mutter erneut anzumelden. |

Sollte ein Wechsel der Karenz zwischen beiden Elternteilen stattfinden, sind bestimmte Meldefristen zu berücksichtigen.

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt. Ihre Lohnberaterinnen
payroll@huebner.at | Tel: +43 (1) 811 75 - 0

